

Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	402.129.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-405.395.400 €
1.3	Ordentlichen Ergebnis von	-3.265.700 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Sonderergebnis von	0 €
1.7	Gesamtergebnis von	-3.265.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	385.549.950 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-373.248.350 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	12.301.600 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.629.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-85.464.000 €
2.6	Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-53.835.000 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-41.533.400 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.800.000 €
2.10	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-8.800.000 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands von	-50.333.400 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

27.321.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

7.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Ulm, 18. Dezember 2014

gez.

Ivo Gönner
Oberbürgermeister